

Selbst wenn der Markenbezeichnung "Castor" Namensschutz zukäme, fehlte es jedenfalls an der Verletzung schutzwürdiger Interessen der Kl. Als einen Abwehranspruch begründende Namensanmaßung i. S. des § 12 BGB ist bei den im Geschäftsleben geführten Namen nicht jede Form der Verwendung eines fremden Namens anzusehen, sondern grundsätzlich nur ein solcher Namensgebrauch, der geeignet ist, eine namensmäßige Identitäts- oder Zuordnungsverwirrung hervorzurufen (vgl. etwa BGHZ 119, 237 = NJW 1993, 918 = LM H. 3/1993 § 12 BGB Nr. 59; BGHZ 126, 208 = NJW-RR 1994, 1323 = LM H. 11/1994 § 1 UWG Nr. 660). Nur ausnahmsweise ist eine Namensbezeichnung über eine Verwechslungsgefahr hinaus auch gegen Verwässerungsgefahr geschützt, wenn sie überragende Verkehrsgeltung für sich beanspruchen kann (vgl. etwa BGHZ 114, 111 = NJW 1991, 3218).

Im Streitfall ist zunächst eine Verwechslungsgefahr auszuschließen. Dass innerhalb des Wirkungskreises der Kl. die Gefahr einer Verwechslung ihres Unternehmens mit der Gesellschaft der Bekl. besteht, ist bereits deshalb äußerst unwahrscheinlich, weil die hochspezialisierten Castor-Produkte - wie es der zahlenmäßig höchst beschränkte Kundenkreis zeigt - nur Branchenkundige ansprechen, deren Sachkunde sie davon abhält, das Unternehmen der Kl. in eine Verbindung mit einer Gruppierung von Atomkraftgegnern zu bringen. Nimmt man hinzu, dass mit Ausnahme einer einzigen Firma alle anderen Abnehmer der Castor-Lagerbehälter mit dem Unternehmen der Kl. gesellschaftsrechtlich verbunden sind und auch aus diesem Grund um den Geschäftsgegenstand der Kl. genauestens wissen, ist eine derartige Verwechslungsgefahr darüber hinaus ausgeschlossen.

■
Gegen eine Verwässerungsgefahr schließlich wäre die Markenbezeichnung der Kl. - so ihr denn Namensfunktion zukäme - nicht geschützt. Denn eine überragende Verkehrsgeltung der Markenbezeichnung "CASTOR", welche Voraussetzung für einen Schutz gegen Verwässerungsgefahr wäre, kann der Senat aus eigener Sachkunde ausschließen. Unstreitig existiert nicht nur eine einzige Markeneintragung für die Bezeichnung "Castor" für den Lagerbehälter der Kl., sondern vielmehr weist das Markenregister mehr als 20 derartige Eintragungen für ganz unterschiedliche Produkte auf. Überdies sprechen die hochspezialisierten Castor-Behälter nur einen äußerst beschränkten Abnehmerkreis an. Vor diesem Hintergrund ist es auszuschließen, dass die Bezeichnung "CASTOR" für die breite Öffentlichkeit zum Synonym für die Kl. geworden ist, was Voraussetzung für deren Berühmtheit wäre (hierzu OLG Hamm, NJW-RR 1998, 909).

2. Aus den vorgenannten Gründen ist auch ein Freigabeanspruch der Kl. aus § 823 I BGB wegen Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb abzulehnen. Da die Registrierung der Domain "castor.de" für die Bekl. weder die Gefahr der Verwechslung des Unternehmens der Kl. mit der Gesellschaft der Bekl. begründet noch die Kl. sich auf einen Schutz ihrer Markenbezeichnung gegen Verwässerungsgefahr berufen kann, sind durch das Recht zum eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb geschützte geschäftliche Interessen der Kl. nicht verletzt.

■
* Quelle: NJW-RR 2003, 759